

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 4

Helmstedt, den 29.01.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

22.	Bekanntmachung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke durch Berichtigung (Bebauungsplan Ihlenkamp, Groß Twülpstedt) Anlage: Synopse wirksame Fassung/ Berichtigung	97
23.	Bekanntmachung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke durch Berichtigung (Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg“, Saalsdorf) Anlage: Synopse wirksame Fassung/ Berichtigung	99
24.	Bekanntmachung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke durch Berichtigung (Bebauungsplan „Wohnen an der Schule“ in Velpke) Anlage: Synopse wirksame Fassung/ Berichtigung	101
25.	Bekanntmachung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke durch Berichtigung (Bebauungsplan „Am Velpker Weg IV“ in Danndorf) Anlage: Synopse wirksame Fassung/ Berichtigung	103
26.	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung der Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken in dem geplanten Flurbereinigungsverfahren Hessen, Stadt Osterwieck im Landkreis Harz	105
27.	Bekanntmachung der Einziehungsverfügung der Straße „Parkstraße“ der Gemeinde Mariental	107
28.	Bekanntmachung der Abstufung einer Teilstrecke der Landstraße L652 zur Gemeindestraße in Schöningen	109
29.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	110
30.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2019	112

22.

Bekanntmachung

der

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke durch Berichtigung (Bebauungsplan Ihlenkamp, Groß Twülpstedt)

Anlage: Synopse wirksame Fassung/Berichtigung

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 den Bebauungsplan „Ihlenkamp“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ihlenkamp“ erfolgte gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung am 25.07.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 31 rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan setzt - mit Ausnahme der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der Flächen für ein Regenrückhaltebecken - als Art der Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Velpke stellt für einen Teilbereich des WA-Gebietes bisher 'Landwirtschaftliche Fläche' dar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung im Rahmen dieser 56. Flächennutzungsplanänderung anzupassen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

In seiner Sitzung am 21.01.2020 hat der Samtgemeindeausschuss Kenntnis von der Berichtigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes genommen. Diese wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung des Bebauungsplanes „Ihlenkamp“ im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft erlangen.

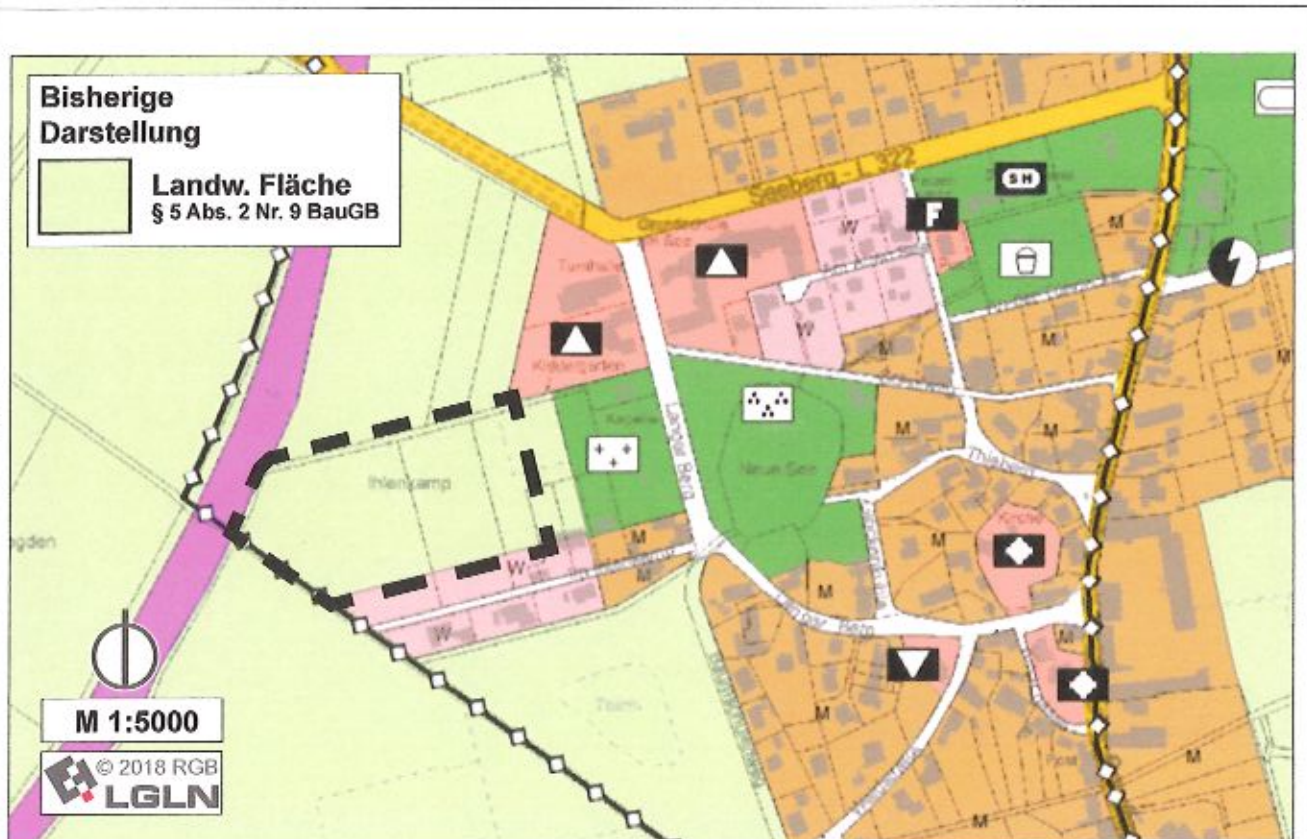
Velpke, den 24.01.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

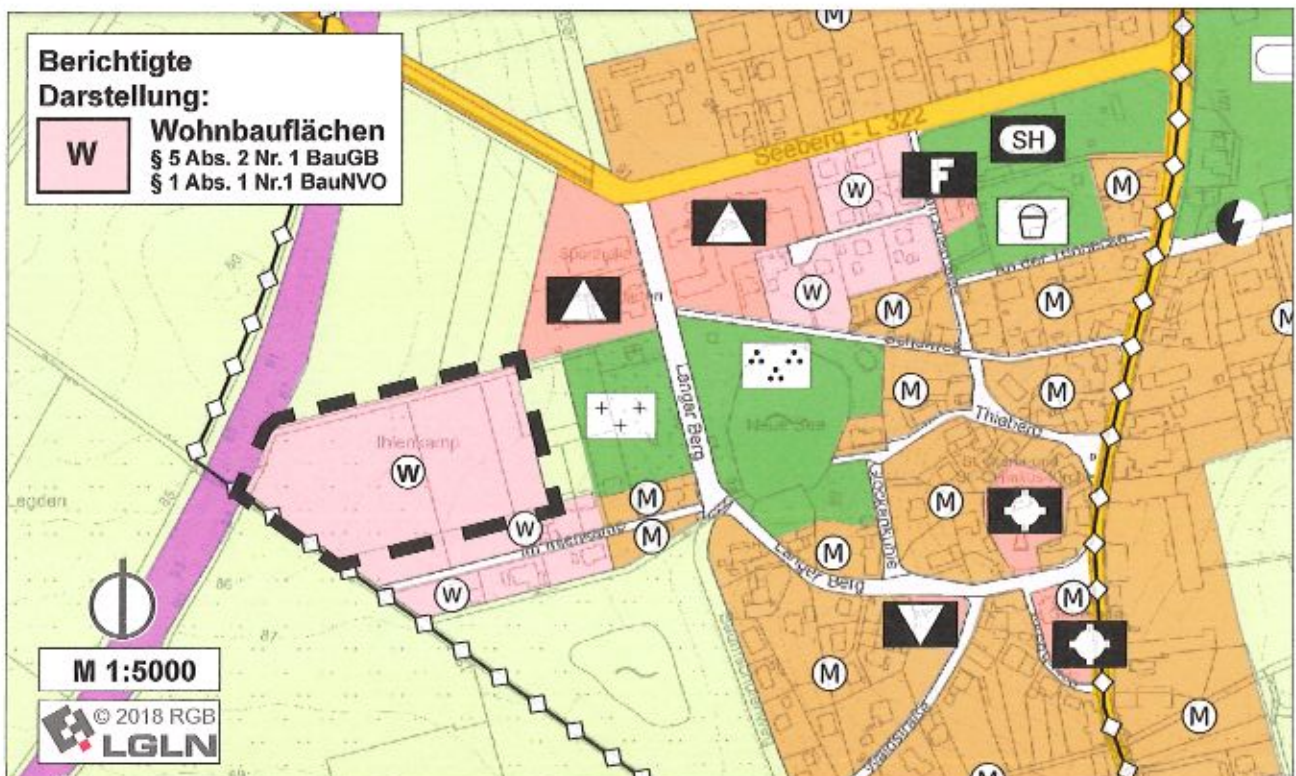
gez. Fricke

56. Änderung Flächennutzungsplan durch Berichtigung

Synopse: Wirksame Fassung / Berichtigung



Wirksame Fassung



56. Änderung Flächennutzungsplan (Berichtigung)

23. Bekanntmachung

der

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke durch Berichtigung (Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg“, Saalsdorf) Anlage: Synopse wirksame Fassung/Berichtigung

Der Rat der Gemeinde Bahrdorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 den Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lehmkuhlenweg“ erfolgte gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung am 24.04.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 17 rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan setzt - mit Ausnahme der öffentlichen Straßenverkehrsflächen als Art der Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Velpke stellt für den Bereich des WA-Gebietes bisher 'Landwirtschaftliche Fläche' dar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung im Rahmen dieser 57. Flächennutzungsplanänderung anzupassen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

In seiner Sitzung am 21.01.2020 hat der Samtgemeindeausschuss Kenntnis von der Berichtigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes genommen. Diese wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung des Bebauungsplanes „Lehmkuhlenweg“ im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft erlangen.

Velpke, den 24.01.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

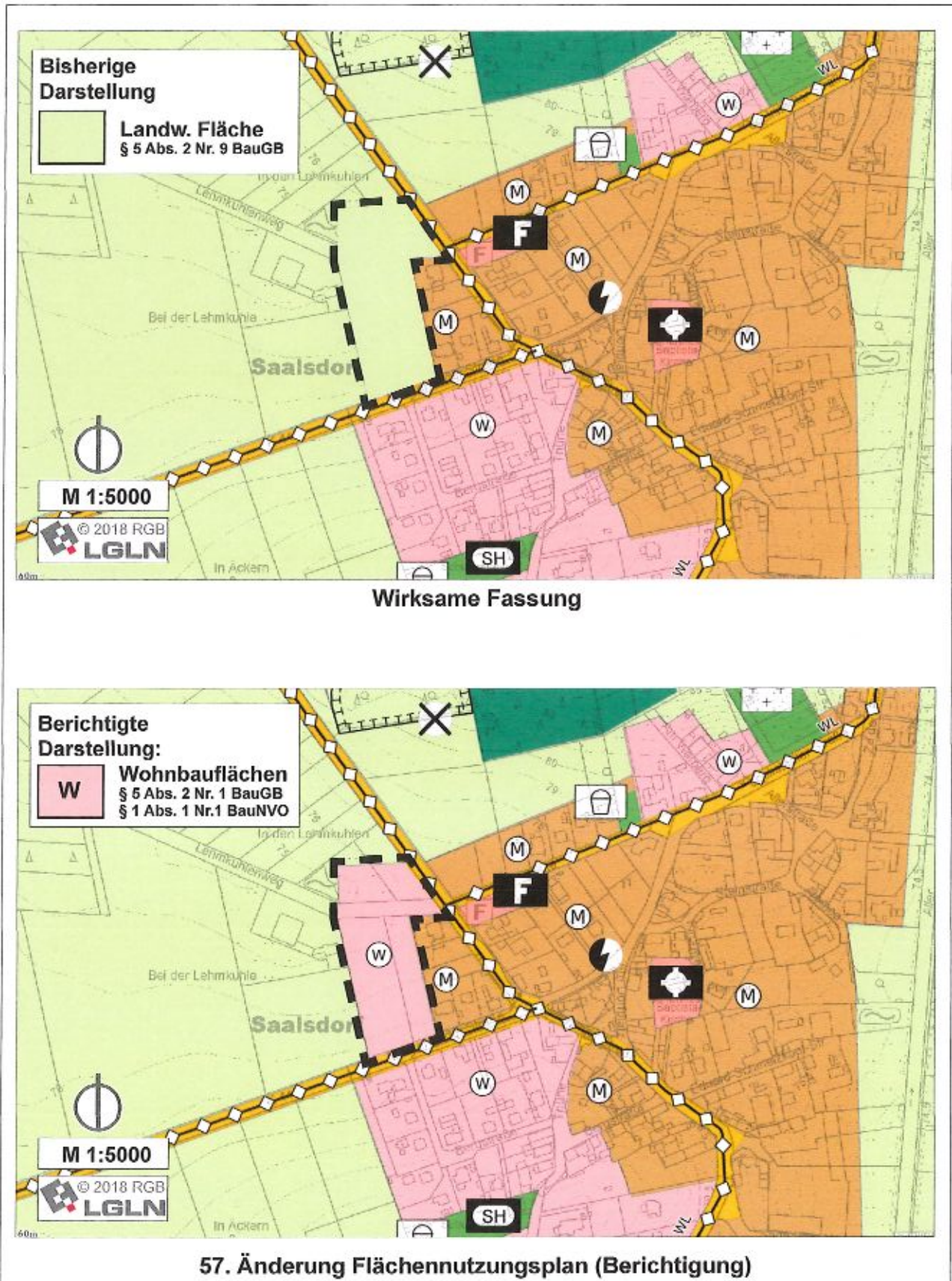
Samtgemeinde Velpke

Gemeinde Bahrdorf

Ortsteil Saalsdorf

57. Änderung Flächennutzungsplan durch Berichtigung

Synopse: Wirksame Fassung / Berichtigung



Schütz ■ Planungsbüro ■ Braunschweig

24.

Bekanntmachung

der

58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke durch Berichtigung (Bebauungsplan „Wohnen an der Schule“ in Velpke)

Anlage: Synopse wirksame Fassung/Berichtigung

Der Rat der Gemeinde Velpke hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Bebauungsplan „An der Schule“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Schule“ erfolgte gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung am 18.07.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 29 rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan setzt - mit Ausnahme der öffentlichen Straßenverkehrsflächen als Art der Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Velpke stellt für den Bereich des WA-Gebietes bisher `Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule` dar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung im Rahmen dieser 58. Flächennutzungsplanänderung anzupassen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

In seiner Sitzung am 21.01.2020 hat der Samtgemeindeausschuss Kenntnis von der Berichtigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes genommen. Diese wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Schule“ im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Straße 6, 38458 Velpke, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft erlangen.

Velpke, den 24.01.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

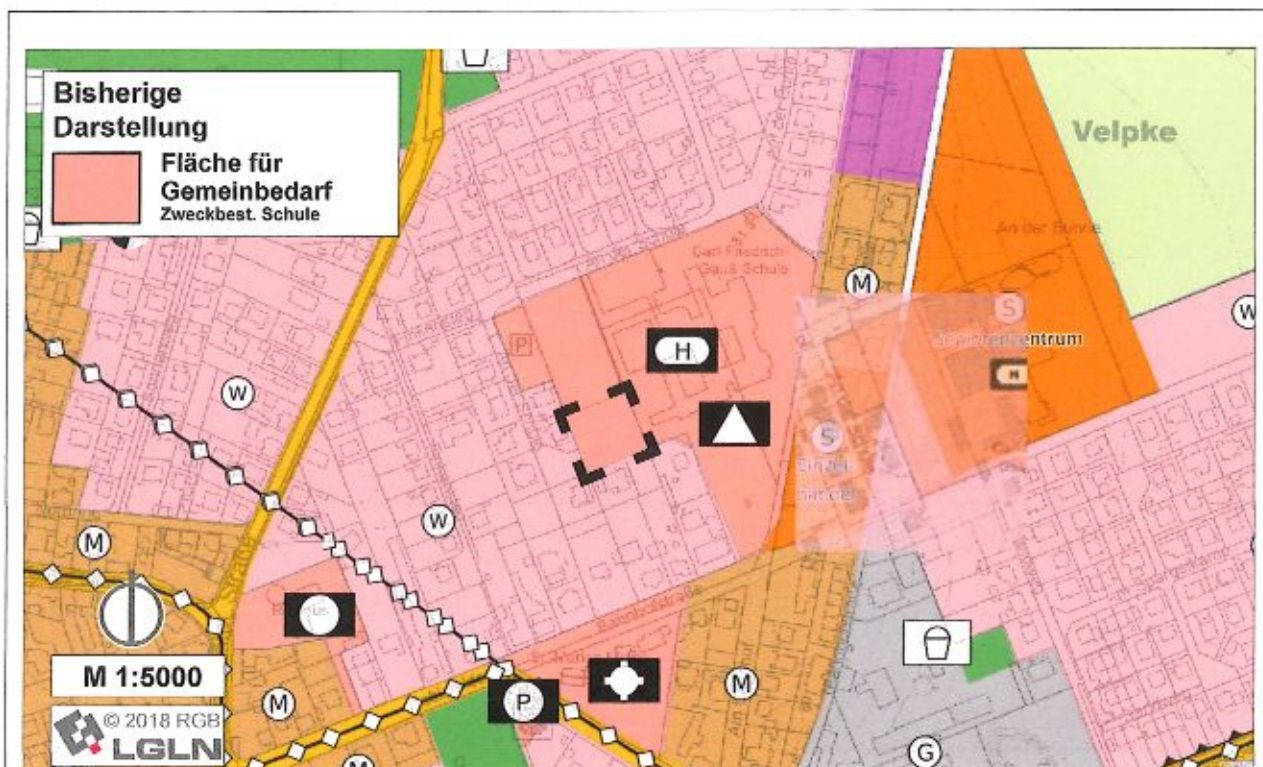
gez. Fricke

Samtgemeinde Velpke

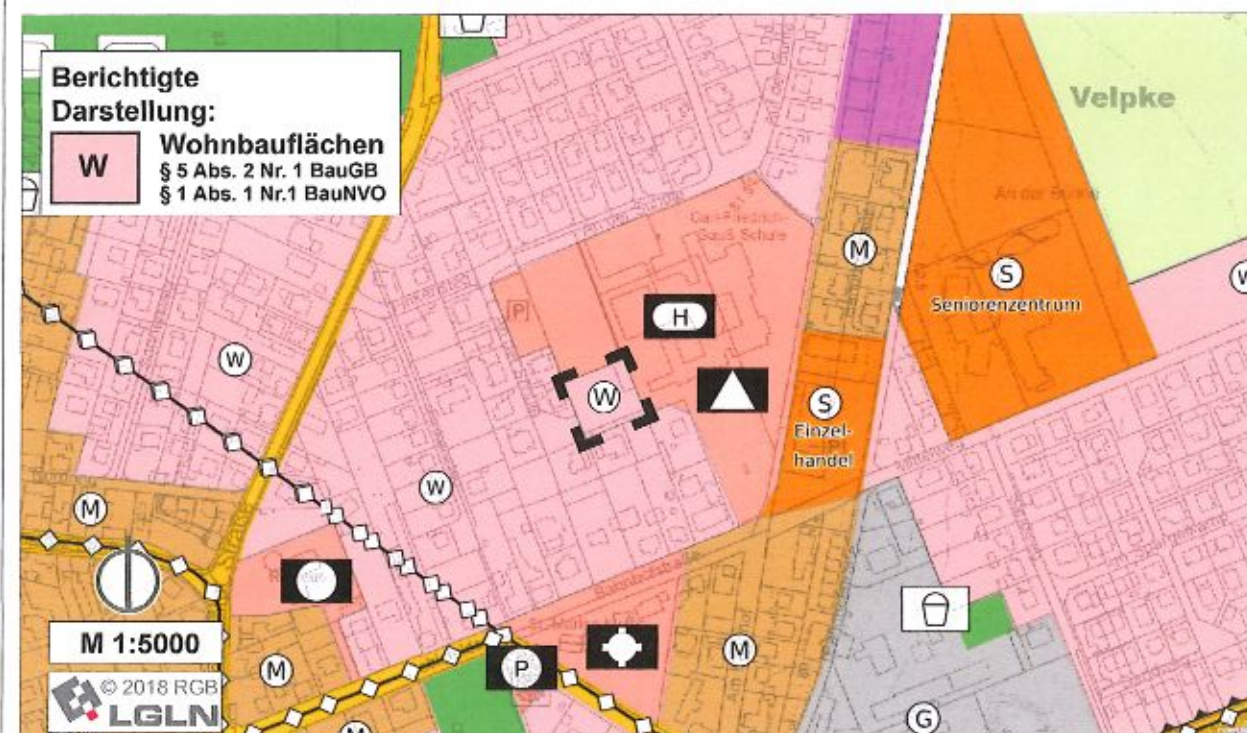
Gemeinde Velpke

58. Änderung Flächennutzungsplan durch Berichtigung

Synopse: Wirksame Fassung / Berichtigung



Wirksame Fassung



58. Änderung Flächennutzungsplan (Berichtigung)

Schütz ■ Planungsbüro ■ Braunschweig

25.

Bekanntmachung

der

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke durch Berichtigung (Bebauungsplan „Am Velpker Weg IV“ in Danndorf)

Anlage: Synopse wirksame Fassung/Berichtigung

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2014 den Bebauungsplan „Velpker Weg IV“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Velpker Weg IV“ erfolgte gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung am 23.02.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 5/2015 rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan setzt - mit Ausnahme der öffentlichen Straßenverkehrsflächen als Art der Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Velpke stellt für den Bereich des WA-Gebietes bisher 'Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel' dar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung im Rahmen dieser 59. Flächennutzungsplanänderung anzupassen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

In seiner Sitzung am 21.01.2020 hat der Samtgemeindeausschuss Kenntnis von der Berichtigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes genommen. Diese wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung des Bebauungsplanes „Am Velpker Weg IV“ im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft erlangen.

Velpke, den 24.01.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

Synopse: Wirksame Fassung / Berichtigung



26.

Öffentliche Bekanntmachung der

**Einladung
der Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken in dem
geplanten Flurbereinigungsverfahren Hessen,
Stadt Osterwieck im Landkreis Harz**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurneuordnungsbehörde beabsichtigt,

in der Gemarkung Hessen

ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchzuführen.

Das geplante Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, im Rahmen einer integrierten ländlichen Entwicklung die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Gebietes zu schaffen. Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, die Verbesserung der Infrastruktur, die Förderung der Landschaftspflege und des Tourismus und die Begleitung von Maßnahmen zur Erschließung sollen besondere Schwerpunkte der Flurneuordnung sein.

Die vorgesehene Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Sie ist Bestandteil dieser Einladung.

Zur Information der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die Ziele, den Umfang, die Abgrenzung und die voraussichtlichen Kosten, findet die Informationsveranstaltung nach § 5 Abs. 1 FlurbG am

**Dienstag, den 03. März 2020, um 17.00 Uhr
in der Aula der Grundschule in Hessen, Lindenstraße 9**

statt, zu der alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten eingeladen sind.

Halberstadt , den 16.01.2020

gez. Weber (L.S.)

Im Auftrag
Bernd Weber

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG

Verfahrensname	Hessen	Verfahrenskennung	HZ0100
----------------	--------	-------------------	--------

Gebietskarte

- vorläufig -

Landkreis	Harz
Aktenzeichen	Größe des Gebietes
611 - 26HZ0100	ca. 3259 ha
Maßstab	Druckdatum
ca. 1 : 30000	21.01.20

Quellenvermerk

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 10000;
© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)

ABl.-Nr. 4 vom 29.01.2020

27.

Bekanntmachung der

Einziehungsverfügung

Eine Teilfläche von ca. 3.000 m² der unter der Bezeichnung Parkstraße geführten Gemeindestraße in Mariental, Landkreis Helmstedt, wird auf Beschluss des Gemeinderates Mariental vom 19.09.2019, wie nachstehend aufgeführt, gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), von der Gemeinde Mariental eingezogen und somit entwidmet.

Die Gemeindestraße „Parkstraße“ besteht aus dem Flurstück 19/427 Flur 2 der Gemarkung Mariental.

Parkstraße

Beginn: An der Schule, Flurstück 19/53, Flur 2
Ende: Grundstück Pullwitt, Flurstück 19/30 Flur 2
Gesamtlänge: 182 m (bleibt erhalten)

Die Lage der entwidmeten Teilfläche der Gemeindestraße kann dem beigefügten Liegenschaftsauszug entnommen werden.

Die entwidmete Gemeindestraße ist im anliegenden Lageplan rot dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/ Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage richtet sich gegen die Samtgemeinde Grasleben. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Mariental, den 24.01.2020

Der Gemeindedirektor

In Vertretung

gez. Wildhagen

(L.S.)

Wildhagen



28.

Bekanntmachung

der

Abstufung einer Teilstrecke der Landestraße L652 zur Gemeindestraße in Schöningen

I.

Die in den Gemarkungen Schöningen, Landkreis Helmstedt gelegene Teilstrecke der Landesstraße L652 wird mit Wirkung vom 01.01.2020 zur Gemeindestraße **abgestuft** (Gemäß §7 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 52 und 62 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017).

Die abzustufende Teilstrecke der Landesstraße L652 beginnt mit Station 0 des Abschnittes 60 bis Station 1622 des Abschnittes 75.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schöningen

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig

erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen zu richten.

Bürgermeister

gez. Bäsecke

(L.S.)

Bäsecke

ABl.-Nr. 29.01.2020

29.

Bekanntmachung der

Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Helmstedt sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler
 - a) mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen ,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr
-Gewerbeangelegenheiten-
Südertor 6
38350 Helmstedt
E-Mail: gewerbe@landkreis-helmstedt.de

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter www.helmstedt.de abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung des Landkreises Helmstedt vom 25.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 13 vom 27.03.2013) erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten insoweit als Meldungen nach dieser Anordnung.
4. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und Informationsdefiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt vom 25.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 13 vom 27.03.2013) und setzt diese außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr, -Gewerbeangelegenheiten-, Südertor 6, 38350 Helmstedt während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag – Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle, wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

30.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	19.578.600	993.600	0	20.572.200
Ordentliche Aufwendungen	20.863.500	1.202.600	0	22.066.100
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.508.500	993.600	0	19.502.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.541.500	415.600	0	19.957.100
Einzahlungen für Investitionen	1.523.800	700.000	0	2.223.800
Auszahlungen für Investitionen	3.272.200	700.000	0	3.972.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.748.400	0	0	1.748.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	594.400	0	0	594.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.780.700	1.693.600	0	23.474.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	23.408.100	1.115.600		24.523.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 2 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Betriebshof wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Betriebshof beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

(L.S.)

Schöningen, den 29.11.19

gez. Bäsecke
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.01.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/019 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.01.2020 bis 31.01.2020

vom 03.02.2020 bis 07.02.2020 (mittwochs geschlossen)

sowie am 10.02.2020

während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus (Altbau, Zimmer 22) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 22.01.2020

gez. Bäsecke

Bürgermeister

ABl.-Nr. 4 vom 29.01.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck